

Änderung vom

Der Einwohnerrat Pratteln
beschliesst:

1.

Das Abfallreglement vom 25. November 2002¹ wird wie folgt geändert:

Einführung einer Abkürzung des Titels

AR

§ 9 Abs. 1

¹ Die Gemeinde besitzt das ausschliessliche Recht, Siedlungsabfälle abzuführen oder abführen zu lassen. Der Gemeinderat kann bei Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben Ausnahmen vom Abfuhrmonopol gewähren, wenn

- a. eine ökologische Entsorgung garantiert ist; und
- b. die Entsorgungswege aufgezeigt werden können und gewährleistet ist, dass die Separatsammelstellen der Gemeinde nicht benutzt werden; und
- c. einer der folgenden Gründe erfüllt ist:
 1. wenn bedeutend grössere Mengen an Siedlungsabfällen als bei Haushalten anfallen und die Sammlung durch Spezial-, Press- oder Grosscontainer (mehr als 800 Liter Inhalt) erfolgt;
 2. wenn datenschützerische Vorschriften dies gebieten;
 3. wenn Lebensmittel oder andere leicht verderbende respektive faulende Stoffe es aus gesundheitspolizeilichen Gründen gebieten.

§ 11 Abs. 6 und 7 (neu)

⁶ Die Gemeinde erhebt für die Erteilung von Ausnahmen vom Abfuhrmonopol gemäss § 9 Abs. 1 dieses Reglements eine kostendeckende Gebühr.

⁷ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer Gebührenverordnung.

§ 15

¹ Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse von bis zu CHF 5'000.-- bestraft.

¹ Ord. Nr. 09.08

² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das Bussenanerkennungsverfahren.

2.

¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.